

**Luzerner Polizei
Gastgewerbe und Gewerbepolizei**

Hallwilerweg 5
Postfach
6002 Luzern
Telefon 041 248 84 84
Telefax 041 248 84 90
ggp@lu.ch
www.ggp.lu.ch

Berufsmässige Vermittlung von Personen aus dem Ausland oder ins Ausland zu Ehe oder fester Partnerschaft

Bewilligungspflicht

Der Bewilligungspflicht unterstehen natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz (oder mit Zweigniederlassung oder einer anderen Geschäftsstelle in der Schweiz), welche berufsmässig im Auftrag

- einer **Person in der Schweiz Personen aus dem Ausland** zum Zweck der Eingehung einer Ehe oder einer festen Partnerschaft vermittelt, oder
- einer **Person im Ausland Personen in der Schweiz** zum Zweck der Eingehung einer Ehe oder einer festen Partnerschaft vermittelt.

Hinweis

Bereits die blosser Weitergabe von Namen und Adressen sowie von Katalogen mit Personenbeschreibungen oder Fotos an die Auftraggeberin oder den Auftraggeber ist bewilligungspflichtig.

Berufsmässig handelt, wer gegen Vergütung die Vermittlung haupt- oder nebenberuflich, regelmässig oder unregelmässig, selbständig oder im Dienst oder Auftrag einer Drittperson sowie mit oder ohne öffentliche Werbung betreibt.

Gesuch

Das Bewilligungsgesuch ist schriftlich bei der Abteilung Gastgewerbe und Gewerbepolizei einzureichen, sofern der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin Sitz oder Wohnsitz, Zweigniederlassung oder eine andere Geschäftsstelle im Kanton Luzern hat.

Die im Gesuch verlangten Angaben sind in der [Verordnung über die berufsmässige Vermittlung von Personen aus dem Ausland oder ins Ausland zu Ehe oder fester Partnerschaft](#) aufgeführt.

Verlangte Gesuchsbeilagen

- Strafregisterauszug der gesuchstellenden Person und der für die Vermittlung verantwortlichen Person
- Erklärung, dass bei der gesuchstellenden Person, bei den für die Vermittlung verantwortlichen Personen und ihren Hilfspersonen keine Unvereinbarkeit im Sinne von Art. 4 vorliegt. Dies bedeutet, dass diese in keiner Art ein anderes Gewerbe ausüben dürfen, das geeignet ist, Personen, die vermittelt werden sollen, in ihrer Entscheidungsfreiheit zu beeinträchtigen oder in ein Abhängigkeitsverhältnis zu bringen (z.B. Reisegewerbe, Zuhälterei etc.).
- Zudem muss der Vermittler zur Sicherung der Kosten einer allfälligen Rückreise der zu vermittelnden Personen eine Kautionsleistung leisten, deren Höhe durch die Abteilung Gastgewerbe und Gewerbepolizei bestimmt wird und die im Minimum Fr. 10'000.-- beträgt.

Bewilligungsdauer

Die Bewilligung wird für eine bestimmte Dauer, max. für fünf Jahre erteilt. Die Erteilung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.